



**ABTEI-GYMNASIUM
BRAUWEILER**
Europaschule

Schulinternes Leistungskonzept im Fachbereich Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre

Grundsätze und Formen der Leistungsbewertung

Der evangelische und katholische Religionsunterricht ist nach Vorgabe des Grundgesetzes (Art. 7 (3)) an öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach verankert. Somit wird eine Zensurengebung nach den gleichen Maßstäben wie in anderen Fächern verlangt.

Die Fachkonferenzen Evangelische und Katholische Religionslehre legen nach § 48 SchulG Grundsätze zu Verfahren und Kriterien der Leistungsbewertung fest. Sie orientieren sich dabei an den in den Kernlehrplänen für die Sekundarstufen I und II ausgewiesenen Kompetenzen und berücksichtigen die Rahmenbedingungen einer zunehmend digitalen Welt. Das fachbezogene Leistungskonzept ist für alle Mitglieder der Fachschaften verbindlich. Es soll für ein möglichst hohes Maß an Transparenz und Vergleichbarkeit von Leistungsbeurteilungen sorgen.

Die rechtlichen Grundlagen des Leistungskonzepts können in den folgenden Gesetzen, Erlassen und Verordnungen eingesehen werden:

- [Schulgesetz NRW § 48: Leistungsbewertung](#) (Stand vom 2. Juli 2019)
- [Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I – APO S I – § 6](#) (Stand vom 23. Juni 2019)
- [Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe – APO-GOST – 3. Abschnitt §§ 13 – 15](#) (Stand vom 22. Mai 2019)
- [Kernlehrplan evangelische Religionslehre \(Sek I\), Kapitel 3: Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung](#) (Stand vom 23. Juni 2019)
- [Kernlehrplan evangelische Religionslehre \(Sek II\) Kapitel 3: Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung](#) (Stand vom 1. August 2014)
- [Kernlehrplan katholische Religionslehre \(Sek I\), Kapitel 3: Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung](#) (Stand vom 23. Juni 2019)
- [Kernlehrplan katholische Religionslehre \(Sek II\), Kapitel 3: Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung](#) (Stand vom 1. August 2014)
- **Schulinterne Curricula der Fachschaften Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre am AGB** (Stand von November 2019, vgl. Homepage AGB)

Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess. Die Leistungsbewertung erfolgt immer unter dem Aspekt der Progression und steigenden Komplexität, so dass die Lernerfolgsüberprüfungen den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, zu wiederholen und in wechselnden Kontexten anzuwenden. Einen besonderen Stellenwert haben dabei folgende Aufgaben: lebensbedeutsames Grundwissen über den christlichen Glauben und andere Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln, reflexive Formen gelebten Glaubens zu erschließen und dadurch die religiöse Dialog- und Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Die Leistungsbewertung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre berücksichtigt vor dem Hintergrund dieser fachlichen Grundsätze auf angemessene Art und Weise alle Teilkompetenzbereiche des Faches. Diese sind maßgebliche Bewertungskriterien des Faches neben den allgemeinen überfachlichen Kriterien, die die Quantität und Regelmäßigkeit betreffen. Die in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre angestrebten Kompetenzen umfassen auch Werturteile, Haltungen und Verhaltensweisen, die sich einer unmittelbaren Lernerfolgskontrolle entziehen.

An die Bewertungen sind regelmäßige Leistungsrückmeldungen gekoppelt, d.h. den Lernprozess begleitende Feedbacks sowie Rückmeldungen zu den erreichten Lernständen. Sie sind Hilfe für die Selbsteinschätzung und Ermutigung für das weitere Lernen.

Der dialogisch ausgerichtete Religionsunterricht steht im Spannungsfeld von persönlichem Glauben der Schülerinnen und Schüler einerseits und der Wissensvermittlung und der Reflexion über diesen Glauben und seinen konkurrierenden Deutungen andererseits. Daher darf nicht die persönliche Glaubenshaltung der Schülerinnen und Schüler benotet werden, sondern vielmehr die Fähigkeit, sich kritisch und kriteriengeleitet mit den Themen des Religionsunterrichts auseinandersetzen zu können. Eine Glaubenshaltung der Schülerinnen und Schüler soll vom Religionsunterricht ermöglicht werden, darf aber nicht vorausgesetzt oder gefordert werden. Eine Leistungsbewertung im Religionsunterricht hat unabhängig von der Glaubensentscheidung der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen.

Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Entsprechend sind die Kompetenzerwartungen im Lehrplan zumeist in ansteigender Progression und Komplexität formuliert. Dies bedingt, dass Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Kontexten anzuwenden. Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse der Lernerfolgsüberprüfungen Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Für die Schülerinnen und Schüler sollen die Rückmeldungen zu den erreichten Lernständen eine Hilfe für das weitere Lernen darstellen.

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I

Die Fachkonferenzen Evangelische und Katholische Religionslehre haben in Absprache mit der Gruppe der Fachkonferenzvorsitzenden sowie auf Grundlage des Schulprogramms die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beschlossen.

Beurteilungsbereich schriftliche Leistungen/Klassenarbeiten

Gestaltung der Klassenarbeiten

entfällt

Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten

entfällt

Formen der Lernerfolgsüberprüfung bei Klassenarbeiten

entfällt

Hilfsmittel

entfällt

Korrektur und Rückgabe der Klassenarbeiten

entfällt

Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ in der Sekundarstufe I:

Bewertet werden alle von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen. Ziel der Sekundarstufe I ist die Vorbereitung auf die Anschlussfähigkeit für die Überprüfungsformen der gymnasialen Oberstufe.

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“, die sowohl für die Sek I als auch für die Sek II verbindlich sind, zählen u.a.

- mündliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Beiträge zu unterschiedlichen Gesprächs- und Diskussionsformen, Kurzreferate, Präsentationen),
- schriftliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Ergebnisse der Arbeit an und mit Texten und weiteren Materialien, Ergebnisse von Recherchen, Mindmaps, Protokolle),
- fachspezifische Ergebnisse kreativer Gestaltungen (z.B. Bilder, Videos, Collagen, Rollenspiel),
- Dokumentation längerfristiger Lern- und Arbeitsprozesse (Hefte, Mappen, Portfolios, Lerntagebücher),
- kurze schriftliche Übungen,
- Beiträge im Prozess eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns (z.B. Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen von Gruppenarbeit und projektorientiertem Handeln innerhalb oder außerhalb des Lernortes Schule).


Bei der Benotung im Bereich „Sonstige Leistungen“ werden sowohl die Qualität als auch die Quantität und Kontinuität der Beiträge berücksichtigt. Dabei richtet sich die Qualität nach den Gesichtspunkten Reproduktion, Anwendung und Meinungsbildung.

Gemäß APO-S I (§ 6 Abs. 6 APO-S I) ist die Förderung in der deutschen Sprache Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern, also auch des Religionsunterrichts. Häufige Verstöße gegen die sprachliche und orthographische Richtigkeit in der deutschen Sprache werden bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt. Dabei werden insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler beachtet. Bei kurzen schriftlichen Übungen sowie ggf. schriftlichen Beiträgen zum Unterricht und Dokumentationen längerfristiger Lern- und Arbeitsprozesse kann dies zu einem Punktabzug bis zu einer Notenstufe führen.

Eine Besonderheit des evangelischen sowie katholischen Religionsunterrichts stellen bewertungsfreie Räume dar.

Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien für eine Leistung müssen auch für Schülerinnen und Schüler transparent, klar und nachvollziehbar sein. Folgende überfachliche Kriterien werden unter anderem zur Leistungsbewertung im Unterrichtsgespräch herangezogen:

<p>Der Schüler / die Schülerin...</p> <ul style="list-style-type: none"> ... folgt dem Unterrichtsgeschehen aufmerksam. ... ist bereit auf Fragestellungen einzugehen. ... bringt Fachkenntnisse sachgerecht ein. ... wendet methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten an. ... ist in der Lage Ergebnisse zusammenfassend darzustellen. ... strukturiert Beiträge präzise. ... bringt sinnvolle Beiträge zu schwierigen und komplexen Fragestellungen ein. ... entwickelt selbstständig problemorientierte Fragestellungen. ... begründet den eigenen Standpunkt und stellt ihn zur Kritik. ... fällt kriterienorientiert Urteile. ... greift Beiträge und Fragestellungen anderer auf, prüft sie, setzt sie fort und vertieft sie. ... reflektiert Ergebnisse kritisch. 	<p>geringe Kompetenzausprägung (Note ausreichend*)</p>  <p>hohe Kompetenzausprägung (Note: gut bis sehr gut)</p>
---	---

* Werden die gegebenen Standards nicht erfüllt, muss die entsprechende Teilleistung mit der Note mangelhaft bzw. ungenügend beziffert werden.

Für die Bewertung der Leistungen werden sowohl Inhalts- als auch Darstellungsleistungen berücksichtigt. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt. Die Ergebnisse schriftlicher Überprüfungen haben keine bevorzugte Stellung innerhalb der Notengebung.

Die fachlichen Kriterien als Grundlage für die Bewertung einer Schülerin/eines Schülers am Ende der Erprobungsstufe und der Sekundarstufe I beziehen sich auf die Kompetenzerwartungen und inhaltlichen Schwerpunkte der Stufe 1 bzw. 2 der Kernlehrpläne in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre (siehe <https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene>, dort Kap. 2.2 sowie die schulinternen konfessionsbezogenen Curricula). Dabei sind

die Kompetenzerwartungen als Endpunkt einer Entwicklung zu betrachten und werden bezogen auf die Klassenstufen in der erwarteten Ausprägung abgestuft.

Zusätzlich erbrachte Leistungen wie z.B. Referate werden bei der Notengebung angemessen berücksichtigt, können aber als einmalige Leistungen nicht die kontinuierliche Mitarbeit ersetzen.

Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung

Die Leistungsbewertung bildet die Basis für die weitere, individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, für ihre Beratung und die Beratung der Erziehungsberechtigten sowie für Schullaufbahnentscheidungen. Sie soll zudem zu weiterem Lernen ermutigen.

Für den Bereich der „Sonstigen Leistungen“ erfolgt mindestens einmal pro Quartal eine Rückmeldung zum erworbenen Kompetenzstand. Diese Rückmeldung mit dem Ziel der individuellen Förderung erfolgt in der Regel in mündlicher Form. Die Evaluation der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden soll dem Schüler / der Schülerin erlauben, den eigenen inhaltlichen oder methodischen Kompetenzerwerb zu ergründen und Möglichkeiten der weiteren Progression zu erschließen.

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II können die Fächer Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre auch als schriftliches Fach belegt werden. In diesen Fällen haben die schriftlichen Leistungen und die „Sonstige Mitarbeit“¹ den gleichen Stellenwert. Eine rein rechnerische Ermittlung der Kursabschlussnote ist jedoch (lt. APO-GOST § 13, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2019) unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen.

Die Leistungsbewertung berücksichtigt auf angemessene Art und Weise alle Kompetenzbereiche. Neben den Zielen des Fachunterrichts steht in der Sekundarstufe II das überfachliche Ziel der Vermittlung wissenschaftspropädeutischen Arbeitens.

Form und Bewertung von Klausuren

Die Klausuren orientieren sich formal und inhaltlich an den Vorgaben des Zentralabiturs. Sie berücksichtigen die zugrunde gelegten Operatoren und werden durch die Anforderungsbereiche „Wiedergabe von Kenntnissen“ (AFB I), „Anwendungen von Kenntnissen“ (AFB II) und „Problemlösen und Werten“ (AFB III) strukturiert. Die Darstellungsleistung wird angemessen berücksichtigt. Zwar werden in einer Klausur nicht mehr als 20% der Gesamtpunktzahl für die Darstellungsleistung vergeben, bei gehäuften Verstößen gegen die sprachliche und orthographische Richtigkeit kann jedoch gemäß § 13 Abs. 2 APO-GOST eine Absenkung der Note von einer Notenstufe in der Einführungsphase und maximal zwei Notenpunkten in der Qualifikationsphase vorgenommen werden.

Die zu erreichenden Notenstufen sowie weitere Grundsätze der Leistungsbewertung sind in § 48 SchulG definiert. Die Zuordnung von Notenpunkten und Gesamtpunkten gestaltet sich wie folgt:

Notenpunkte	Gesamtpunktzahl in Prozent
15	95-100
14	90-94
13	85-89
12	80-84
11	75-79
10	70-74
9	65-69
8	60-64
7	55-59
6	50-54
5	45-49
4	40-44
3	34-39
2	27-33

¹ In der APO-GOST wird die „Sonstige Leistung“ noch abweichend von den Bezeichnungen im Schulgesetz und in der APO-S I als „Sonstige Mitarbeit“ bezeichnet.

1	20-26
0	0-19

Die Inhalte der Klausuren orientieren sich an den Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne der Fächer Katholische Religionslehre bzw. Evangelische Religionslehre für Grund- und Leistungskurse. Detaillierte Auskünfte über die thematische Gestaltung der einzelnen Schuljahre gibt das schulinterne Curriculum, das unter <http://www.abteigymnasium.de> > Unterricht > Religionslehre einzusehen ist. In der Qualifikationsphase finden die Vorgaben des Zentralabiturs Berücksichtigung. (siehe z. B. <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/faecher/> (Stand 24.3.2020)).

Für **Grundkurse** gelten folgende Regelungen:

Schuljahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
EF	1 Klausur (90 Minuten)	1 Klausur (90 Minuten)
Q1	2 Klausuren (135 Minuten)	2 Klausuren (135 Minuten) <i>Die erste Klausur kann durch eine Facharbeit ersetzt werden.</i>
Q2	2 Klausuren (135 Minuten)	1 Klausur (135 Minuten)
		<i>Wenn Religionslehre als 3. Abiturfach gewählt worden ist, folgt zusätzlich die Abiturklausur, die eine Aufgabenauswahl einschließt und ein zeitliches Volumen von drei Zeitstunden in Anspruch nimmt.</i>

Für **Leistungskurse*** gelten folgende Regelungen:

Schuljahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Q1	2 Klausuren (180 Minuten)	2 Klausuren (180 Minuten) <i>Die erste Klausur kann durch eine Facharbeit ersetzt werden.</i>
Q2	2 Klausuren	1 Klausur

		(180 bis 225 Minuten)
	(180 bis 225 Minuten)	<i>Abschließend folgt die Abiturklausur, in der eine Wahlmöglichkeit aus drei Themen gegeben ist. Sie umfasst ein zeitliches Volumen von 4,25 Zeitstunden.</i>

*Leistungskurse in Evangelischer oder Katholischer Religionslehre sind derzeit nicht eingerichtet.

Die Aufgabenstellungen der Klausuren beziehen sich auf ein einheitliches, zuvor im Unterricht behandeltes Thema und werden unter Verwendung der festgelegten Operatoren klar formuliert. Eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden Operatoren findet sich auf der Homepage des Schulministeriums (<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabiturgost/faecher/getfile.php?file=3972> sowie <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabiturgost/faecher/getfile.php?file=3974> (Stand 24.3.2020)). Die einzelnen Teilaufgaben einer Klausur stehen in einem inneren Zusammenhang.

Ziel von Klausuren ist der Nachweis einer angemessenen und selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden und Kenntnisse sowie übergreifender Kompetenzen, wobei die drei Anforderungsbereiche „Wiedergabe von Kenntnissen“ (Reproduktion), „Anwenden von Kenntnissen“ (Reorganisation) und „Problemlösen und Werten“ (Transfer) berücksichtigt werden.

Die für die Fächer Katholische und Evangelische Religionslehre vorgegebene Aufgabenart ist in den Kursen der Oberstufe in der Regel die Textaufgabe. Sie erfordert die Erschließung und Bearbeitung theologischer, biblischer oder anderer fachspezifischer Texte. Textaufgaben können sich auch aus nicht verbalen Medien erschließen. So können z.B. Bilder, Karikaturen, Filmausschnitte, Hördokumente usw. Grundlage einer Klausur sein, wenn die korrespondierende Methodenkompetenz zur Bearbeitung von den Schülerinnen und Schülern zuvor erworben wurde.

Neben der klassischen Textaufgabe existiert das Klausurformat der „Gestaltungsaufgabe“. Eine Gestaltungsaufgabe beinhaltet eine kriteriengeleitete und kreative Bearbeitung einer Anforderungssituation im Hinblick auf eine produktionsorientierte Lösung.

In der Regel sind folgende Hilfsmittel zur Erstellung einer Klausur zugelassen:

- Bibel
- Wörterbuch zur deutschen Rechtschreibung

Die individuelle Förderung nach Rückgabe der Klausur erfolgt mittels eines Erwartungshorizontes und einer mündlichen Rückmeldung und dient somit dem Lernstandsfeedback. Die Form einer Berichtigung der sachlichen bzw. formalen oder sprachlichen Fehler in der Klausur wird seitens der Fachlehrerin/des Fachlehrers individuell mit den betroffenen Schülerinnen bzw. Schülern vereinbart.

Die **Facharbeit** kann die erste Klausur im 2. Halbjahr der Qualifikationsphase 1 ersetzen.

Sie soll den Schwierigkeitsgrad einer Klausur nicht überschreiten und dient dem wissenschaftspropädeutischen Lernen. Die Bewertung der Facharbeit erfolgt in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre mittels eines kriteriengestützten Gutachtens. Bei der Bewertung der Facharbeit spielen der Entstehungsprozess und das Ergebnis der Arbeit eine Rolle. Die individuelle Förderung wird hierbei u. a. durch die Beratungsgespräche gewährleistet.

Formen und Bewertung der „Sonstigen Mitarbeit“

Für die Beurteilung der „Sonstigen Mitarbeit“ gelten prinzipiell dieselben überfachlichen Kriterien wie in der Sekundarstufe I – vgl. Raster Sek I.

Neben den dort aufgeführten Punkten stellen in der Sekundarstufe II auch Hausaufgaben einen Teil der „Sonstigen Mitarbeit“ dar und gehen in die Bewertung ein.

Die fachlichen Kriterien als Grundlage für die Bewertung im Grundkurs der Einführungsphase sowie im Grund- und Leistungskurs der Qualifikationsphase beziehen sich auf die Kompetenzerwartungen und inhaltlichen Schwerpunkte, die in den Kernlehrplänen für Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre festgelegt sind. (Siehe <https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene>, dort Kap. 2.2 und 2.3 sowie die schulinternen konfessionsbezogenen Curricula)

Zusätzlich erbrachte Leistungen wie z.B. Referate werden bei der Notengebung angemessen berücksichtigt, können aber als einmalige Leistungen nicht die kontinuierliche Mitarbeit ersetzen.

Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung

Die Leistungsbewertung bildet die Basis für die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler, für ihre Beratung und die Beratung der Erziehungsberechtigten sowie für Schullaufbahnentscheidungen. Sie soll zudem zu weiterem Lernen ermutigen.

Ist Evangelische Religionslehre bzw. Katholische Religionslehre als Klausurfach belegt, erfolgt eine Rückmeldung über den unter Beweis gestellten, schriftlichen Kompetenzerwerb durch einen schriftlich formulierten Erwartungshorizont zur angefertigten Klausur. Für den Bereich der „Sonstigen Leistungen“ erfolgt mindestens einmal pro Quartal eine Rückmeldung zum erworbenen Kompetenzstand. Diese Rückmeldung mit dem Ziel der individuellen Förderung erfolgt in der Regel in mündlicher Form. Die Evaluation der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden soll dem Schüler / der Schülerin erlauben, den eigenen inhaltlichen oder methodischen Kompetenzerwerb zu ergründen und Möglichkeiten der weiteren Progression zu erschließen.